

Gegenüberstellung gültige Geschäftsordnung mit Entwurfsfassung

Fassung vom 07.03.1974, zuletzt geändert am 18.12.2020	Entwurfsfassung
§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung	§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung
(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.	(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder grundsätzlich elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen über das digitale Gremieninformationssystem auf der Internetseite des Regionalverbands zur Verfügung zu stellen beizufügen , soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
§ 15 Vorlagen	§ 15 Vorlagen
(1) Die Sitzungen werden vom Verbandsvorsitzenden vorbereitet. Zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen fertigt er schriftliche Vorlagen an, soweit dies zweckmäßig ist. (2) Die Vorlagen werden den Mitgliedern und den zu den Beratungen zugezogenen Personen und Sachverständigen rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag zugestellt.	(1) Die Sitzungen werden vom Verbandsvorsitzenden mit Unterstützung der Verbandsverwaltung vorbereitet. Zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen fertigt er digitale oder im Ausnahmefall schriftliche Vorlagen an, soweit dies zweckmäßig ist. (2) Die Vorlagen werden den Mitgliedern und den zu den Beratungen zugezogenen Personen und Sachverständigen in einem geschützten Bereich rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag über das digitale Gremieninformationssystem auf der Internetseite des Regionalverbands zur Verfügung gestellt zugestellt .

§ 30 Art und Zeitpunkt der Beschlussfassung	§ 30 Art und Zeitpunkt der Beschlussfassung, Umlaufverfahren
(1) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung oder durch Wahlen. (2) Über die vorliegenden Anträge wird nach der Beratung Beschluss gefasst, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. (3) Über Anträge "zur Geschäftsordnung" kann, wenn es der Verhandlung dient, auch während der Beratung Beschluss gefasst werden.	(1) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung oder durch Wahlen. (2) Über die vorliegenden Anträge wird nach der Beratung Beschluss gefasst, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. (3) Über Anträge "zur Geschäftsordnung" kann, wenn es der Verhandlung dient, auch während der Beratung Beschluss gefasst werden. (4) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder über ein im digitalen Gremieninformationssystem angelegtes elektronisches Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. (5) Beim elektronischen Verfahren nach Abs. 4 wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung der Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung im Regelfall über das digitale Gremieninformationssystem zur Verfügung gestellt. Jedes Mitglied hat binnen 5 Tagen über das digitale Gremieninformationssystem Rückmeldung zu geben, ob es dem Antrag zustimmt, widerspricht oder sich der Stimme enthält.
§ 42 Veröffentlichung von Informationen	§ 42 Veröffentlichung von Informationen
(2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite des Regionalverbands zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern der Verbandsversammlung zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.	(2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite des Regionalverbands im digitalen Gremieninformationssystem zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern der Verbandsversammlung vorab zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.